

Anlage Ib

**Stellungnahme des Wahlleiters zum Wahleinspruch von Herrn Rene K. Schumacher gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 26.05.2019**

Sachverhalt:

Gemäß § 55 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Am 11.06.2019 erhielt der zuständige Wahlleiter um 09:40 Uhr einen Wahleinspruch des Herrn Rene K. Schumacher. Herr Schumacher ist wahlberechtigter Bürger der Stadt Fürstenwalde/Spree und somit zur Erhebung eines Wahleinspruchs berechtigt.

Der Einspruch ging fristgemäß beim zuständigen Wahlleiter ein und entsprach der Schriftform.

Inhaltlich richtet sich der Einspruch des Herr Schumacher gegen die nicht gesetzeskonforme durchgeführte Wahl und stützt sich auf folgende Feststellungen:

I.

Der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree hat am 26.05. 2019 bereits um 06:35 Uhr im Wahllokal 27 seine Stimmen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree und für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments abgegeben.

II.

Im Wahllokal 27 wurde während der Wahlhandlung des Bürgermeisters mindesten ein Foto erstellt und der Weltöffentlichkeit über Facebook zur Kenntnis gegeben.

Im Ergebnis der Prüfung ergab sich folgender Sachstand:

Zu I.

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) war die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree für den 26. 05. 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeordnet. Demnach würde die vorzeitige Öffnung der Wahllokale (um 06:37 Uhr) den Vorschriften zur Durchführung der Kommunalwahlen entgegenstehen.

Am 26.05.2019 befanden sich alle Dokumente, einschließlich der amtlichen Stimmzettel, bis 06:30 Uhr gesichert in einem verschlossenen Raum der Wahlbehörde. Mit der Übergabe der Dokumente an die Fahrbereitschaft des Kommunalservices begann die Wahlbehörde um 6:30 Uhr. Gegen 6:50 Uhr begann die Auslieferung der Dokumente. Der Wahlvorsterin des Wahllokals 27 wurden die Dokumente laut Stellungnahme des betroffenen Fahrers gegen 06:55 Uhr persönlich übergeben. Im Anschluss wurde durch den Wahlvorstand das Wahllokal 27 eingerichtet. Um 07:50 Uhr meldete die Wahlvorsteherin der Wahlbehörde die Arbeitsbereitschaft. Ausweislich der der Stellungnahme der Wahlvorsteherin wurde das Wahllokal 27 dann um 8:00 Uhr geöffnet. Der erste Wähler betrat um 08:00 Uhr das Wahllokal und gab in Folge dessen seine Stimmen ab.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass um 06:37 Uhr das Wahllokal 27 in der Langen Straße/Ecke Ferdinand-Bauer-Straße nicht geöffnet war und eine Stimmabgabe auch für den Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree tatsächlich nicht möglich war. Übereinstimmend mit der Aussage des Wahlvorstandes hat der Bürgermeister gegen 12:30 Uhr seine Stimmen im Wahllokal 27 abgegeben.

Zu II.

Grundsätzlich hat der Wahlvorstand eines Wahllokals dafür Sorge zu tragen, dass die Wähler ihre Stimme unbeobachtet kennzeichnen kann und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Diesem Grundsatz kann die bildliche Darstellung einzelner Wahlvorgänge im Wahllokal entgegenstehen. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann der Wahlvorstand im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Bürgermeister einer Stadt stellt im weitesten Sinne eine Person des öffentlichen Lebens dar. In der bildlichen Darstellung der abschließenden Wahlhandlung des Bürgermeisters kann ein öffentliches Interesse erkannt werden, da durch diese Darstellung auch die letzten unentschlossenen Wähler zum Gang an die Wahlurnen bewegt werden können. Vergleichbare Darstellung finden wir auch bei Landtags- und Bundestagswahlen.

Vor der Zulassung dieser Ausnahme hat der Walvorstand im Wahllokal 27 dafür Sorge getragen, dass andere Wähler in der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht eingeschränkt oder dabei bildlich dargestellt werden.

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass durch die bildliche Darstellung des Bürgermeisters während seiner abschließenden Wahlhandlung das Wahlgeheimnis nicht durchbrochen hat und unbeteiligte Personen in ihren Persönlichkeitsrechten nicht beeinträchtigt wurden.

Durch den Bürgermeister, Herrn Mathias Rudolph, wurde das im Wahllokal 27 gefertigte Bild über Facebook um 15:35 Uhr in das Netz gestellt. Unter welchen Bedingungen der Einspruchsführende zu einer Darstellung mit der Zeitangabe 06:37 Uhr gekommen ist konnte nicht aufgeklärt werden.

Nach Prüfung der Sachlage stelle ich fest, dass die Einwendungen des Herrn Schumacher gegen die Gültigkeit der Wahl unbegründet sind.

Infolgedessen kann die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl entscheiden.

Christoph Malcher  
Wahlleiter für die Stadt Fürstenwalde/Spree

